

# Sitzungsvorlage

## SV-11-0222

Abteilung / Aktenzeichen 70 – Umwelt / 70.2.5.24	Datum 15.05.2026	Status öffentlich
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde	10.06.2026	

Betreff **Errichtung eines Batteriespeichers am Umspannwerk „Hohes Venn“ in Coesfeld-Lette**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Beirat stimmt der Erteilung einer Befreiung von dem in dem Landschaftsschutzgebiet 2.2.3 „Zuschlag“, festgesetzt im Landschaftsplan Coesfelder Heide – Flamschen, geltenden Bauverbot für die Errichtung eines Batteriespeichers am Umspannwerk „Hohes Venn“ in Coesfeld-Lette zu.

**Begründung:**

Die Emery Führungs- und Servicegesellschaft mbH plant den Bau eines Batteriespeichers (Battery Energy Storage System, Abk.: BESS) am Umspannwerk „Hohes Venn“ in Coesfeld-Lette. Der Batteriespeicher mit einer Speicherkapazität von 63 MWh soll südöstlich des Industrieparks Nord und hier in unmittelbarer Nähe des Umspannwerks „Hohes Venn“ sowie einer bestehenden Freiflächenphotovoltaikanlage gebaut werden. Nach § 35 Absatz 1 Nr. 12 BauGB handelt es sich dabei um ein privilegiertes Bauvorhaben.

Die für den Batteriespeicher vorgesehene Fläche stellt sich derzeit als landwirtschaftliche Ackerfläche dar und umfasst eine Gesamtgröße von rund 1.890 m<sup>2</sup>. Bei der Errichtung des Batteriespeichers werden punktuelle Kleinfundamente errichtet, auf die anschließend die eigentlichen Batteriespeicher (12 Stck.) sowie die dazugehörigen Trafostationen (6 Stck.) gesetzt werden. Sowohl die Batteriespeicher als auch die dazugehörigen Trafostationen werden in Containerbauweise errichtet und beanspruchen jeweils eine Grundfläche von ca. 14,8 m<sup>2</sup>. Zudem ist eine Übergabestation mit einer Grundfläche von rund 28,3 m<sup>2</sup> als Teil des Vorhabens geplant. Die Flächen zwischen den Containern werden in geschotterter Bauweise ausgeführt und damit teilversiegelt (Schotterrasen). Der Batteriespeicher wird mit einem Zaun abgegrenzt. Temporäre Baustelleneinrichtungsflächen sind nicht vorgesehen. Die Erschließung der Anlage erfolgt über den Wirtschaftsweg „Herteler“.

Zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft wird die Anlage mit einer dreireihigen Feldhecke eingegrünt. Der bilanzierte Kompensationsbedarf wird dadurch überschritten (s. Bilanzierung im Landschaftspflegerischen Begleitplan).

Der geplante Batteriespeicher liegt im nördlichen Randbereich des Landschaftsschutzgebietes 2.2.3 „Zuschlag“. Das Landschaftsschutzgebiet ist im Landschaftsplan Coesfelder Heide – Flamschen mit folgenden Schutzzwecken festgesetzt:

- 1) Erhalt der geschlossenen Wälder und des durch ausgedehnte Binnendünen geprägten Reliefs und
- 2) Erhaltung der kleingekammerten Heckenlandschaft, Heidemoorbereiche, Kleingewässer und Feuchtgrünländer.

Für die Errichtung des Batteriespeichers ist eine Befreiung von dem innerhalb des Landschaftsschutzgebietes geltenden Bauverbot erforderlich.

Die Befreiung kann gem. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auf Antrag gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Mit Datum vom 12.05.2026 hat der Vorhabenträger einen Antrag auf Befreiung gestellt.

Auswirkungen auf die Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes sowie potentielle Beeinträchtigungen der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG wurden in einem landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) mit integrierter Artenschutzprüfung (Stufe I) geprüft. Im Ergebnis ist ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände – unter Einhaltung der im LBP benannten Vermeidungsmaßnahmen – bzw. eine wesentliche Beeinträchtigung der Funktion des Landschaftsschutzgebietes nicht zu erwarten.

Die Errichtung von Batteriespeichern übernimmt zunehmend eine zentrale Rolle in der Energieversorgung. Hauptaufgabe sind u. a. die Stabilisierung der Stromnetze durch Energieabgabe bei Fre-

quenzschwankungen und die Speicherung überschüssigen Stroms aus erneuerbaren Energiequellen, um diesen bedarfsgerecht wieder in das Stromnetz einzuspeisen.

Mit § 11c Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) hat der Gesetzgeber die Errichtung und den Betrieb von Energiespeicheranlagen auf die Ebene des überragenden öffentlichen Interesses gehoben und festgestellt, dass sie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, soll der beschleunigte Ausbau von Energiespeicheranlagen nach dieser Vorschrift als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden.

Im Rahmen der Abwägung kommt die untere Naturschutzbehörde zu der Entscheidung, dass in diesem Fall das öffentliche Interesse an der Durchführung der Baumaßnahme zur Errichtung des Batteriespeichers gegenüber den Belangen des Schutzgebiets überwiegt.

Die Befreiung soll u. a. mit folgenden Nebenbestimmungen erteilt werden:

- Der landschaftspflegerische Begleitplan mit integriertem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Enveco GmbH, 13.05.2026) ist Bestandteil der Befreiung. Die Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind zu beachten und umzusetzen.
- Der Beginn der Baumaßnahmen ist dem Kreis Coesfeld, Fachdienst 70.2, mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.
- Zur Vermeidung von Verstößen gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG ist ein Baubeginn einschließlich Lagerflächen sowie Baustellenzufahrten außerhalb der Hauptbrutzeit von Offenlandarten, d. h. nur im Zeitraum vom 1. August bis zum 28./ 29. Februar möglich. Sollte der Beginn der Arbeiten innerhalb der Hauptbrutzeit unumgänglich sein, erfordert dies eine vorherige Überprüfung der avifaunistischen Situation durch einen Fachgutachter. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist in Form eines gutachterlichen Kurzberichtes unverzüglich dem Kreis Coesfeld, Fachdienst 70.2, vorzulegen. Erst nach dessen Zustimmung kann seitens der Genehmigungsbehörde die Freigabe für den Baubeginn erfolgen. Die Freigabe wird erteilt, sofern Verstöße ausgeschlossen werden können. Sofern Verstöße nicht ausgeschlossen werden können, sind die Arbeiten auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit zu verschieben.

#### **Anlagen:**

1. Übersichtskarte
2. Lageplan
3. Ansichten
4. Schnitte
5. Landschaftspflegerischer Begleitplan (nur verfügbar im Kreistags-Informationssystem)